Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2455

02. 08. 74

Sachgebiet 602

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Empfehlung Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Dezember 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten [1]) unterzeichnet worden, das am 1. November 1973 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 27. Mai 1974 die Empfehlung Nr. 1/74 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens ausgesprochen.

Die Bestimmungen der genannten Empfehlung sollen in der Gemeinschaft Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses vom 27. Mai 1974 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten finden in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut der Empfehlung ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 7. September 1973, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Abkommen EWG-ARÄ
Der Gemischte Ausschuß

Empfehlung Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 18. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (nachstehend Protokoll genannt) ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden —

EMPFIEHLT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN

die für ihren Teil zur Durchführung der folgenden Vorschriften notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

A. Bestimmungen über die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A. ET. 1

I. Aufgaben des Ausführers

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

   Dieser Antrag ist auf einem Formblatt A. ET. 1 zu stellen, dessen Muster im Anhang V des Protokolls enthalten ist. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Protokolls auszufüllen.
2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

II. Aufgaben der Zollbehörden

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates achten darauf, daß das Formblatt A. ET. 1 ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter die letzte Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.
2. Da die Warenverkehrsbescheinigungen die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

III. Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus der Arabischen Republik Ägypten

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. ET. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls angesehen werden können.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. ET. 1 wird von den Zollbehörden der Arabischen Republik Ägypten ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Arabischen Republik Ägypten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls angesehen werden können.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. August 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ä 3/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

3. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

4. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder der Arabischen Republik Ägypten lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. ET. 1 ab, wenn aus den ihnen vorgelegten Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sie sich bezieht, nicht für die Arabische Republik Ägypten oder die Gemeinschaft bestimmt sind.

IV. Angabe des Zeitpunkts der Ausstellung der Bescheinigung

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

V. Mitteilung der Musterabdrucke der verwendeten Stempel

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel.

VI. Ersatz der Warenverkehrsbescheinigungen

A. ET. 1 durch Bescheinigungen gleicher Art

1. Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

2. Gilt die neue Warenverkehrsbescheinigung für ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder der Arabischen Republik Ägypten eingeführte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist der Staat anzugeben, in dem die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist.

VII. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

1. Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 des Protokolls genannten Antrag

   — den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;

   — bestätigten, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

   Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

   „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT",
   „DELIVRE A POSTERIORI",
   „RILASCIATO A POSTERIORI",
   „AFGEGEVEN A POSTERIORI",
   „ISSUED RETROSPECTIVELY",
   „UDSTEDT EFTERFØLGENDE".

VIII. Ausstellung von Zweitausfertigungen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

B. Bedingungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A. ET. 1

I. Unmittelbare Beförderung der Waren

Als unmittelbar befördert gelten Waren, bei deren Beförderung keine anderen Gebiete als diejenigen der Vertragsparteien berührt werden. Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch

a) Zwischenaufenthalte in Häfen auf anderen Gebieten als denjenigen der Vertragsparteien,

b) Umladen in diesen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See,

c) Berühren anderer Gebiete als derjenigen der Vertragsparteien oder Umladen auf einem dieser Gebiete, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete oder das Umladen mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat oder in der Arabischen Republik Ägypten ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

II. Annahme der Warenverkehrsbescheinigungen nach Ablauf der Vorlagefrist

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach Ablauf der in Artikel 9 des Protokolls genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

III. Zulassung von Warenverkehrsbescheinigungen, die inhaltlich mit den eingeführten Waren nicht übereinstimmen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

C. Freizonen

I. Die Mitgliedstaaten und die Arabische Republik Ägypten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

II. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Arabischen Republik Ägypten einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls entspricht.

D. Postsendungen (einschließlich Postpakete)

I. Die beiden Blätter des Formblatts A. ET. 2 nach dem dem Protokoll beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, so kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Formblatts A. ET. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

II. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Vermerk „A. ET. 2" sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein. Er trägt diesen Vermerk sowie die Nummer auch in die Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren ein.

E. Nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A. ET. 1 und der Formblätter A. ET. 2

I. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A. ET. 1 oder der Formblätter A. ET. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

II. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 1 des Formblatts A. ET. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrstaates zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Blatt 1 des Formblatts A. ET. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaates bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Bestimmungen des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

III. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaates innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung A. ET. 1 oder das Formblatt A. ET. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

IV. Können die Zollbehörden des Einfuhrstaates und des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

V. Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der von dem am 18. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. November 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten eingesetzt wurde, hat anläßlich seiner ersten Sitzung, die am 27. Mai 1974 in Kairo stattfand, die Empfehlung Nr. 1/74 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollgebiet zur Durchführung des vorgenannten Abkommens ausgesprochen.

Die Empfehlung muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.